

30.03.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/13702

2. Lesung

Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften

Berichterstatter

Abgeordneter Daniel Sieveke

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/13702 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 30.03.2017/Ausgegeben: 03.04.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Beschlüsse des Ausschusses****Gesetz zur Stärkung der Versorgung
bei Pflege und zur Änderung
weiterer Vorschriften****Gesetz zur Stärkung der Versorgung
bei Pflege und zur Änderung
weiterer Vorschriften****Artikel 1
Änderung des
Landesbeamtenversorgungsgesetzes****Artikel 1
Änderung des
Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unverändert

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „nach §§ 59 und“ durch die Wörter „einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr sowie Zeiten nach §“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und ein Betrag in Höhe von 30,68 Euro bleiben“ ersetzt.
2. In § 39 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „ergänzend“ durch das Wort „ergänzende“ ersetzt.
3. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „6,10“ durch die Angabe „6,23“ ersetzt.

**Artikel 2
Weitere Änderung des Landesbeamten-
versorgungsgesetzes****Artikel 2
Weitere Änderung des Landesbeamten-
versorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Unverändert

1. In § 5 Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 27“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

2. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „6,23“ durch die Angabe „6,54“ ersetzt.
3. § 66 wird folgender Absatz angefügt:

„(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3) gelten die hieraus erzielte Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand
2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes

erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.“

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (gültig ab 1. Januar 2017)

Zuschläge nach §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,87 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 0,87 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,64 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungsschlag bei

der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,00 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,73 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,00 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,00 Euro.“

Artikel 3 Änderung des Hochschulgesetzes

§ 83 Absatz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), der zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes oder nach den diese Vorschrift ersetzenden Regelungen“ durch die Wörter „den Regelungen zur Versorgungslastenteilung“ ersetzt.
2. Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Sondervermögen für die Hochschulen,“
3. Nummer 4 wird aufgehoben.
4. Nummer 5 wird Nummer 4.

Artikel 3 Änderung des Hochschulgesetzes

Unverändert

Artikel 4 Weitere Änderung des Hochschulgesetzes

§ 83 Absatz 1 des Hochschulgesetzes das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 5 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 71a die Wörter „in besonderen Fällen“ gestrichen.
2. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs gezahlt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) vor der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs erworben wurde, aber aus den in § 23 Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.“

Artikel 4 Weitere Änderung des Hochschulgesetzes

Unverändert

Artikel 5 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs gezahlt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) vor der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs erworben wurde, aber aus den in § 23 Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden

- Fassung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.
3. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „die zuständige oberste Dienstbehörde“ durch die Wörter „das zuständige Fachministerium“ ersetzt. 3. unverändert
4. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: 4. unverändert
- „(3) Die in der Landesbesoldungsordnung A gesperrt gedruckten Amtsbezeichnungen sind Grundamtsbezeichnungen. Den Grundamtsbezeichnungen können Zusätze, die auf
1. den Dienstherrn oder den Verwaltungsbereich,
 2. die Laufbahn,
 3. die Fachrichtung
- hinweisen, beigefügt werden. Die Grundamtsbezeichnungen „Rätin, Rat“, „Oberrätin, Oberrat“, „Direktorin, Direktor“ und „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ dürfen nur in Verbindung mit einem Zusatz nach Satz 2 verliehen werden. Auf die Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sind Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“
5. In § 28 Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278)“ ersetzt. 5. unverändert

6. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: 6. unverändert

„(3) Die am 1. Januar 2017 zustehenden Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhöhen sich um 2,5 Prozent, wenn diese sich nicht nach im Zusammenhang mit der Integration der Sonderzahlung am 1. Januar 2017 erhöhten Bezügen bemessen. Satz 1 gilt nicht für Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden.“

7. § 48 Absatz 5 wird wie folgt geändert: 7. unverändert

a) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „zulagenberechtigt“ durch das Wort „zulagenberechtigend“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird ein Zeilenumbruch eingefügt.

c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Eintritts“ die Wörter „oder der Versetzung“ eingefügt.

8. § 59 wird wie folgt gefasst: 8. unverändert

**„§ 59
Zulage für die Wahrnehmung eines
höherwertigen Amtes**

(1) Werden einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgaben eines Amtes der nächsthöheren oder einer höheren als der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorübergehend vertretungsweise übertragen, wird ab dem 13. Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt, wenn zu diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des wahrgenommenen höherwertigen Amtes und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des Amtes der nächsthöheren Besoldungsgruppe vorliegen.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe, das die Beamtin oder der Beamte bezieht, und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das

wahrgenommene höherwertige Amt zugeordnet ist, höchstens jedoch dem Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe. Auf die Zulage sind die Strukturzulage, Amtszulagen und Stellenzulagen nach diesem Gesetz anzurechnen, wenn sie in dem Amt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht zustünden.“

9. Dem § 68 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein Teil der Vergütung für ruhegehaltfähig erklärt worden, so erhöht sich die Vergütung ab dem 1. Januar 2017 monatlich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um einen Betrag von 4,76 Prozent, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um einen Betrag von 3,61 Prozent sowie in den übrigen Besoldungsgruppen um einen Betrag von 2,44 Prozent des für ruhegehaltfähig erklärten Teils der Vergütung.“

10. § 71a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „in besonderen Fällen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt.“

9. unverändert

10. - neu -
In § 70 Absatz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

11. - bisher 10. -
§ 71a wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.“

- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: c) unverändert

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben. d) unverändert

12. - neu -

In § 76 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

11. § 86 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben. 13. - bisher 11. -
unverändert

12. § 87 wie folgt geändert: 14. - bisher 12. -
unverändert

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Grundgehaltssätze“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C für wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten in der Besoldungsgruppe C 1 wird zur Strukturzulage. Ihre Höhe ergibt sich aus Anlage 14.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die am 1. Januar 2017 zustehenden Stellenzulagen nach der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen nach den Nummern 1 und 2 und die Zulage nach Nummer 5 der Vorbe-

merkungen zur Landesbesoldungsordnung C, soweit sie nach Absatz 1 fortgelten, erhöhen sich um 2,5 Prozent.“

13. § 91 wird wie folgt geändert:

15. - bisher 13. -
unverändert

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „8, 9, 10 und 12“ durch die Angabe „8, 9, 10, 12 und 26“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 1 und“ die Wörter „Satz 4 sowie“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder ruhegehaltfähig sind auch Ausgleichszulagen, soweit sie als Ausgleich für den Wegfall nach Satz 1 wieder ruhegehaltfähiger Stellenzulagen gewährt wurden.“

cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Ruhegehaltfähigkeit“ die Wörter „der Zulagen nach den Sätzen 1 und 2“ eingefügt.

b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „A 2 bis“ durch die Angabe „A 5 und“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Am 1. Januar 2017 zustehende Sondergrundgehälter und Zuschüsse, am 1. Januar 2017 bestehende Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie am 1. Januar 2017 zugesicherte Kolleggeld-

pauschalen nach der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H erhöhen sich um 2,5 Prozent. Der als ruhegehaltfähig zu berücksichtigende Monatsbetrag der Kolleggeldpauschale wird ab dem 1. Januar 2017 um 2,5 Prozent erhöht.“

c) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beamtinnen und Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 befinden, werden der Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 zugeordnet, wenn die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 nach den §§ 27 und 28 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren, der Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 5, wenn diese Zeiten mehr als sechs Jahre bis zu zehn Jahren und der Erfahrungsstufe 10 der Besoldungsgruppe A 5, wenn diese Zeiten mehr als zehn Jahre betragen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den weiteren Stufenaufstieg von der Erfahrungsstufe 8 in die Erfahrungsstufe 9 und von der Erfahrungsstufe 9 in die Erfahrungsstufe 10, jeweils der Besoldungsgruppe A 5, gelten die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Erfahrungsstufe 7 der Besoldungsgruppen A 3 oder A 4 erbrachten Zeiten, soweit sie mehr als drei Jahre bis zu sechs Jahren

betragen, als in Erfahrungsstufe 8 der Besoldungsgruppe A 5 und, soweit sie mehr als sechs bis zu zehn Jahren betragen, als in Erfahrungsstufe 9 der Besoldungsgruppe A 5 erbracht.“

cc) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „neu hinzugefügten“ gestrichen.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „neu hinzugefügten“ gestrichen.

14. In § 92 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 7 wird nach dem Wort „die“ und in der Nummer 12 nach der Angabe „(BGBl. I S. 2608), die“ jeweils das Wort „zuletzt“ eingefügt.

16. - bisher 14. -
unverändert

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

17. - bisher 15. -
unverändert

a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird in der Fußnote 1) die Angabe „30“ durch die Angabe „35“ ersetzt.

b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 10“ wird in der Fußnote 2) das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Beendigung der Probezeit“ ersetzt.

c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 11“ wird in der Fußnote 8) das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Beendigung der Probezeit“ ersetzt.

d) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ wird in den Fußnoten 2) und 4) das Wort „Anstellung“ jeweils durch die Wörter „Beendigung der Probezeit“ ersetzt.

e) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

- aa) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ werden nach den Wörtern „Konrektorin, Konrektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾“ die Wörter „Konservatorin, Konservator“ und nach den Wörtern „Konservatorin, Konservator“ die Wörter „Kustodin, Kustos“ eingefügt.
- bb) In den Fußnoten 8), 10) und 11) wird jeweils die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
- f) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ werden nach den Wörtern „Oberärztin, Oberarzt⁷⁾“ die Wörter „Oberkonservatorin, Oberkonservator“ und nach den Wörtern „Oberkonservatorin, Oberkonservator“ die Wörter „Oberkustodin, Oberkustos“ eingefügt.
- g) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 15“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Direktorin, Direktor an einer Gesamtschule – als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter“ wird das Wort „an“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer⁷⁾“ werden die Wörter „Hauptkonservatorin, Hauptkonservator“ und nach den Wörtern „Hauptkonservatorin, Hauptkonservator“ die Wörter „Hauptkustodin, Hauptkustos“ eingefügt.
 - cc) Nach den Wörtern „– als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –“ werden die Wörter „– als ständige Vertreterin oder

- ständiger Vertreter der Leitung eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –⁴⁾“ eingefügt.
- dd) Nach den Wörtern „– einer Förderschule mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern mit“ wird das Wort „angegliedertem“ durch das Wort „angegliederten“ ersetzt.
- ee) In der Fußnote 5) wird die Angabe „Fußnote 7)“ durch die Angabe „Fußnote 12)“ ersetzt.
- ff) In der Fußnote 13) wird die Angabe „Fußnote 6)“ durch die Angabe „Fußnote 12)“ ersetzt.
- h) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Abteilungspräsident, Abteilungspräsident“ werden durch die Wörter „Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „Chefärztin, Chefarzt¹⁾“ werden die Wörter „Dekanin, Dekan²⁾“ eingefügt.
- cc) Bei den Wörtern „Direktorin, Direktor des Landesamtes für Finanzen“ wird die Angabe „²⁾“ durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.
- dd) Bei den Wörtern „Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen³⁾“ wird die Angabe „³⁾“ durch die Angabe „²⁾“ ersetzt.
- ee) Die Fußnote 2) wird die Fußnote 3).
- ff) Die bisherige Fußnote 3) wird die Fußnote 2).

- | | |
|--|---|
| <p>16. In Anlage 2 wird in der Fußnote 5) zur Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ die Angabe „Fußnote 4)“ durch die Angabe „Fußnote 7)“ ersetzt.</p> | <p>18. - bisher 16. -
unverändert</p> |
| <p>17. Anlage 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Gliederungseinheit A 12 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ¹⁾“ wird die Angabe „²⁾“ eingefügt.</p> <p>bb) Bei den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und die Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2)}“ wird die Angabe „²⁾“ durch die Angabe „³⁾“ ersetzt.</p> <p>cc) Bei den Wörtern „– mit der Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung – ^{1) 2) 3)}“ wird die Angabe „^{2) 3)}“ durch die Angabe „^{3) 4)}“ ersetzt.</p> <p>dd) Bei den Wörtern „– als Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ⁴⁾“ wird die Angabe „⁴⁾“ durch die Angabe „⁵⁾“ ersetzt.</p> <p>ee) Nach der Fußnote 1) wird folgende Fußnote 2) eingefügt:</p> <p>„²⁾ Lehrer mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I erhalten, solange sie an Realschulen, an Gymnasien, an Zweigen dieser beiden Schulformen oder an schulformunabhängigen Gesamtschulen oder schulformunabhängigen Orientierungsstufen verwendet werden, eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetra-</p> | <p>19. - bisher 17. -</p> <p>a) unverändert</p> |

ges zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, wenn ihnen eine solche bereits am 31. Mai 1990 nach § 77 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung zugestanden hat.“

ff) Die bisherigen Fußnoten 2) bis 4) werden die Fußnoten 3) bis 5).

b) Die Gliederungseinheit A 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Konservator“ und „Kustos“ werden gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „– mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei entsprechender Verwendung –⁶⁾“ werden die Wörter „Rektorin/Rektor – mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –“ und die Wörter „– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife –⁷⁾“ eingefügt.

cc) Bei den Wörtern „Sonderschullehrerin/ Sonderschullehrer⁷⁾“ wird die Angabe „⁷⁾“ durch die Angabe „⁸⁾“ ersetzt.

dd) Nach den Wörtern „– als Lehrer für Medienpädagogik an einer Fachhochschule oder in einem Fachhochschulstudiengang an einer Universität“ werden die Wörter „– mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung –“ und die Wörter „– mit der Lehramtsbefähigung für die Sekundarstufe I und die Sekundar-

b) In der Gliederungseinheit A 13 werden die Wörter „Konservator“ und „Kustos“ gestrichen.

stufe II bei Verwendung an beruflichen Schulen oder an Schulen mit dem Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – ⁸⁾“ gestrichen.

ee) Die Fußnote 7) wird die Fußnote 8).

ff) Die bisherige Fußnote 8) wird die Fußnote 7).

c) Die Gliederungseinheit A 14 wird wie folgt geändert:

c) unverändert

aa) Nach den Wörtern „Fachoberschullehrer – als der ständige Vertreter des Direktors einer Fachschule –“ werden die Wörter „Oberkonservator“ und „Oberkustos“ gestrichen.

bb) In der Fußnote 2) werden nach dem Wort „Planstellen“ das Wort „gemäß“ eingefügt und die Angabe „Fußnote 13)“ durch die Angabe „Fußnote 14)“ ersetzt.

cc) In der Fußnote 3) wird die Angabe „Fußnote 2“ durch die Angabe „Fußnote 7)“ ersetzt.

d) In der Gliederungseinheit A 15 werden die Wörter „Hauptkonservator“ und „Hauptkustos“ gestrichen und in der Fußnote 1) die Angabe „1)“ durch die Angabe „¹⁾“ ersetzt.

d) unverändert

e) Die Gliederungseinheit A 16 wird wie folgt geändert:

e) unverändert

aa) Nach den Wörtern „soweit nicht in“ wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

bb) Das Wort „Landeskonservator“ wird gestrichen.

f) Die Gliederungseinheit H 1 wird wie folgt geändert:

f) unverändert

- aa) In der Fußnote 2) wird die Angabe „766,94 EUR“ durch die Angabe „786,11 Euro“ ersetzt.
- bb) In der Fußnote 3) wird die Angabe „613,55 EUR“ durch die Angabe „628,89 Euro“ ersetzt.
- cc) In der Fußnote 4) wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- g) Die Gliederungseinheit H 2 wird wie folgt geändert: g) unverändert
- aa) In der Fußnote 1) wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.
- bb) In der Fußnote 2) werden die Angabe „766,94 EUR“ durch die Angabe „786,11 Euro“ und die Angabe „1.533,88 EUR“ durch die Angabe „1 572,23 Euro“ ersetzt.
- h) Die Gliederungseinheit H 3 wird wie folgt geändert: h) unverändert
- aa) In der Fußnote 1) werden die Angabe „mindestens 1.533,88 EUR“ durch die Angabe „mindestens 1 572,23 Euro“, die Angabe „9.203,25 EUR“ durch die Angabe „9 433,33 Euro“ und die Angabe „mehr als 1.533,88 EUR“ durch die Wörter „mehr als 1 572,23 Euro“ ersetzt.
- bb) In der Fußnote 2) wird die Angabe „1.533,88 EUR“ durch die Angabe „1 572,23 Euro“ ersetzt.
- i) In der Gliederungseinheit H 4 wird in der Fußnote 1) die Angabe „mindestens 1.533,88 EUR“ durch die Angabe „mindestens 1 572,23 Euro“, die Angabe „9.203,25 EUR“ durch die Angabe „9 433,33 Euro“ und die Angabe „mehr als 1.533,88 EUR“ durch die Angabe „mehr als 1 572,23 Euro“ ersetzt. i) unverändert

- | | |
|---|---|
| 18. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. | 20. - bisher 18. -
unverändert |
| 19. Die Anlagen 14 und 15 erhalten die aus den Anhängen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. | 21. - bisher 19. -
unverändert (mit neugefasstem Anhang 2) |
| 20. Die Anlagen 14 und 15 erhalten die aus den Anhängen 4 und 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. | 22. - bisher 20. -
unverändert (mit neugefasstem Anhang 5) |
| 21. Die Anlagen 13, 14 und 15 erhalten die aus den Anhängen 6, 7 und 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. | 23. - bisher 21. -
unverändert (mit neugefasstem Anhang 8) |
| 22. Die Anlage 17 erhält die aus dem Anhang 9 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. | 24. - bisher 22. -
unverändert |

Artikel 6
Gesetz zur Anhebung der Ämter von Schulleiterinnen und Schulleitern an Grund- und Hauptschulen

Artikel 6
Gesetz zur Anhebung der Ämter von Schulleiterinnen und Schulleitern an Grund- und Hauptschulen

Unverändert

§ 1
Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 12“ werden die Wörter „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern – 5)“ gestrichen.
2. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ werden nach den Wörtern „Rätin, Rat^{9) 10) 11)}“ die Wörter „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Haupt-

schule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“, die Wörter „– einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –⁴⁾“ sowie die Wörter „– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾“ gestrichen.

3. Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 14“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „– einer Grundschule oder Hauptschule“ werden die Wörter „mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.
 - b) Nach den Wörtern „– als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule –“ werden die Wörter „– einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“ eingefügt.

§ 2

Überleitung der vorhandenen Rektorinnen und Rektoren von Grundschulen und Hauptschulen in die Besoldungsgruppe A 14

- (1) Beamtinnen und Beamte
 1. mit dem Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –⁵⁾“ der Besoldungsgruppe A 12 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
 2. mit den Ämtern „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes und „Rektorin,

Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Rektorin, Rektor – einer Grundschule oder Hauptschule –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,

3. mit dem Amt „Rektorin, Rektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾“ der Besoldungsgruppe A 13 (mit Amtszulage) der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes werden in das Amt „Rektorin, Rektor – einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –“ der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen.

(2) Dauert bei den in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an oder befinden sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch in der Beförderungssperre nach § 9 Absatz 3 des Landesdisziplinargesetzes, wird die Überleitung bis zum Ablauf der Kürzung der Dienstbezüge oder der Beförderungssperre hinausgeschoben. Eine Überleitung dieser Beamtinnen und Beamten nach dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand ist ausgeschlossen.

(3) Den nach Absatz 1 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten kann künftig ein höheres Amt nur bei Erfüllung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen übertragen werden. Eine Beförderung in ein Amt der

nächsthöheren Besoldungsgruppe ist frühestens ein Jahr nach der Überleitung zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 82a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“
 - b) Nach der Angabe zu § 91 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 91a Verarbeitung von Personalakten im Auftrag“
2. Nach § 82 wird folgender § 82a angefügt:

„§ 82a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer vorsätzlichen Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung, die ihr oder ihm wegen ihrer oder seiner Eigenschaft als Amtsträgerin oder Amtsträger zugefügt worden ist, einen durch ein rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, so soll der Dienstherr auf

Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach § 82 wird folgender § 82a angefügt:

„§ 82a Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Wird eine Dritte oder ein Dritter durch rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts verurteilt, an eine Beamtin oder einen Beamten wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld (Schmerzensgeld) zu zahlen, so soll der Dienstherr diese Entschädigung auf Antrag ganz oder teilweise bewirken, sofern

Antrag die Zahlung auf diesen Anspruch bis zur Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldanspruchs übernehmen, sofern dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein nicht oder nicht mehr widerruflicher Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung gleich, wenn er der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn ein Versuch der Vollstreckung in das Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Beamtin oder des Beamten geführt hat, sofern der Betrag, hinsichtlich dessen die Beamtin oder der Beamte nicht befriedigt wurde, mindestens 250 Euro erreicht.

(3) Der Dienstherr kann die Zahlung nach Absatz 1 ablehnen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung oder einmalige Entschädigung (§ 51 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) oder ein Unfallausgleich (§ 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) gezahlt wird.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils nach Absatz 1 Satz 1 oder nach Eintritt der Unwiderruflichkeit des Vergleichs nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich oder elektronisch zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis des Vollstreckungsversuches beizufügen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Soweit der Dienstherr die Zahlung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(5) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Schmerzensgeldansprüche, die im Wege des Urkundenprozesses nach den §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung festgestellt worden sind.“

1. der Schaden entstanden ist, weil die Dritte oder der Dritte den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der Beamtin oder des Beamten schuldhaft und im dienstlichen Zusammenhang verletzt hat,
2. trotz des Versuchs der Vollstreckung in das Vermögen der oder des Dritten die Schmerzensgeldforderung der Beamtin oder des Beamten noch in Höhe von mindestens 250 Euro besteht,
3. dem Endurteil kein Verfahren nach §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung zugrunde liegt und
4. dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist.

Ein vollstreckbarer Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung über die Zahlung eines Schmerzensgeldes steht einem Endurteil nach Satz 1 gleich, soweit die vereinbarte Höhe der Entschädigung angemessen ist.

(2) Der Dienstherr kann Leistungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ablehnen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung oder einmalige Entschädigung (§ 51 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) oder ein Unfallausgleich (§ 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) gezahlt wird.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren zu stellen. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft des Endurteils und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Vollstreckbarkeit des Vergleichs. Dem Antrag ist ein Nachweis des Vollstreckungsversuches beizufügen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Soweit der Dienstherr die Zahlung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(4) Verletzt eine Dritte oder ein Dritter in den Fällen des §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches im dienstlichen Zusammenhang den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Beamtin oder eines Beamten, ohne für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich zu sein, so kann das Land der Beamtin oder dem Beamten wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, auf Antrag eine eigene Entschädigung leisten, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. Über den Antrag entscheidet eine beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen eingerichtete Ombudsstelle.“

3. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

3. unverändert

**„§ 91a
Verarbeitung von Personalakten im
Auftrag**

(1) Die Verarbeitung von Personalaktdaten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ist auch außerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig,

1. soweit sie erforderlich ist für die automatisierte Erledigung von Aufgaben, und
2. wenn der Auftraggeber die Einhaltung der beamten- und datenschutzrechtlichen Vorschriften durch den Auftragnehmer regelmäßig kontrolliert.

(2) Die Auftragserteilung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber der obersten Dienstbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen:

1. den Auftragnehmer, die von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die ergänzenden Festlegungen nach Absatz 3,

2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung der Auftragnehmer die Daten verarbeiten soll,
3. die Art der Daten, die für den Auftraggeber verarbeitet werden sollen, und den Kreis der Beschäftigten, auf den sich diese Daten beziehen, sowie
4. die beabsichtigte Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer.

(3) In dem Auftrag ist insbesondere schriftlich festzulegen:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Datenverarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung, und Sperrung von Daten und gegebenenfalls die Vernichtung der Papierakte,
5. die von dem Auftragnehmer vorzunehmenden Kontrollen der Datenverarbeitung, insbesondere die Überprüfung, ob das Ergebnis bildlich und inhaltlich mit der Papierakte übereinstimmt.
6. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
7. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vor-

schriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,

8. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
9. die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt und
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten, sobald diese für die Erfüllung des Auftrags nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Beendigung des Auftrags.

Soweit der Auftragnehmer eine nichtöffentliche Stelle ist, ist auch festzulegen, dass der Auftragnehmer die Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu dulden hat. Diese Kontrolle richtet sich nach den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(4) Eine nichtöffentliche Stelle darf nur beauftragt werden, wenn

1. beim Auftraggeber sonst Störungen im Geschäftsablauf auftreten können oder der Auftragnehmer die übertragenen Aufgaben erheblich kostengünstiger erledigen kann und
2. die beim Auftragnehmer mit der Datenverarbeitung beauftragten Beschäftigten besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind.

Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung für Gemeinden und Gemeindeverbände.

(5) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftragnehmer darf die Daten nur für die im Auftrag festgelegten Zwecke verarbeiten und nur für die im Auftrag festgelegte Dauer speichern.

(6) Die Rechte der betroffenen Person nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

(7) Unteraufträge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Für Unterauftragnehmer gelten die für den Auftragnehmer bestehenden Vorgaben entsprechend.“

4. Nach § 109 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, die die Ausbildung an der Fachhochschule abgeleistet haben und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Von Satz 1 kann das für Inneres zuständige Ministerium Ausnahmen bis zu einer Überschreitung von drei Jahren zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium vor dem Auswahlverfahren. § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 110 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

4. Nach § 109 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, die die Ausbildung an der Fachhochschule abgeleistet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 gilt entsprechend. Von Satz 1 kann das für Inneres zuständige Ministerium darüber hinaus Ausnahmen bis zu einer Überschreitung von drei Jahren zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium vor dem Auswahlverfahren.“

5. unverändert

b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

6. § 117 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die technischen Aufsichtsbeam-tinnen und Aufsichtsbeamten der ge-mäß § 69 Absatz 1 des Bundesbergge-setzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fas-sung, zuständigen Bergbehörde Nord-rhein-Westfalen, die seit mindestens 25 Jahren für die Sicherheit untertägiger Bergwerksbetriebe zuständig sind und die mittels regelmäßiger Gruben-fahrten die Aufsicht sowie die Kontrolle bei Schadensereignissen durchführen, gelten die Absätze 1 und 2 entspre-chend. Zeiten einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage können auf die in Satz 1 geregelte Zeit ange-rechnet werden. Das Nähere regelt das für Bergbau zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zu-ständigen Ministerium und dem Finanz-ministerium durch Rechtsverordnung.“

6. § 117 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die technischen Aufsichtsbeam-tinnen und Aufsichtsbeamten der ge-mäß § 69 Absatz 1 des Bundesbergge-setzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fas-sung, zuständigen Bergbehörde Nord-rhein-Westfalen, die mindestens 25 Jahren für die Sicherheit untertägiger Bergwerksbetriebe zuständig sind und die mittels regelmäßiger Grubenfahr-ten die Aufsicht sowie die Kontrolle bei Schadensereignissen durchführen, gel-ten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zeiten einer Beschäftigung mit ständi-gen Arbeiten unter Tage können auf die in Satz 1 geregelte Zeit angerechnet werden. Das Nähere regelt das für Bergbau zuständige Ministerium im Ein-vernehmen mit dem für Inneres zustän-digen Ministerium und dem Finanzmi-nisterium durch Rechtsverordnung.“

7. - neu -

§ 118 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „und § 72“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Anwen-dung beamten- und besoldungsrechtli-cher Vorschriften auf nichtbeamtete An-gehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 31 des Ge-setzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Anwen-dung beamten- und besoldungsrechtli-cher Vorschriften auf nichtbeamtete An-gehörige des öffentlichen Dienstes

Unverändert

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Innenministerium“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „IV“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ und die Wörter „§ 75 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie die §§ 2, 3 und 37 Satz 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW)“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes sowie die §§ 2, 3 und 26 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW S. 252) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ und die Wörter „§ 75 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie die §§ 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes (AbgG NW)“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes sowie die §§ 2 und 3 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016
Nordrhein-Westfalen

Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), das durch Artikel 36 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2
Anpassung der Besoldung im Jahr
2016

Artikel 9
Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016
Nordrhein-Westfalen

Unverändert

Für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter werden

1. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
2. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
3. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
4. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist und
5. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwereniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist,

ab 1. August 2016 um 2,1 Prozent erhöht.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 4 werden die §§ 3 bis 5.

Artikel 10
Änderung des Sonderzahlungsgesetzes
– NRW

In § 4 Absatz 1 des Sonderzahlungsgesetzes – NRW vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 27“ die Wörter „Absatz 1 bis 3“ eingefügt.

Artikel 10
Änderung des Sonderzahlungsgesetzes
– NRW

Unverändert

Artikel 11
Änderung des Pensionsfondsgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92), das durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieses gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einfügen Datum, Fundstelle] geändert worden ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „zu dem Zuführungsbetrag nach Absatz 1“ durch die Wörter „zu den Zuführungsbeträgen nach Absatz 1 und Absatz 5“ ersetzt und die Wörter „vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)“ gestrichen.

- b) In Absatz 5 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung“ und nach der Angabe „(GV. NRW. S. 310)“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 11
Änderung des Pensionsfondsgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Unverändert

3. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Artikel durch Artikel 13 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)“ durch die Wörter „Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245)“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2016 (BGBl. I S. 348)“ durch die Wörter „Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)“ ersetzt.
5. Die Überschrift zu § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Beirat“**

6. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

**„§ 14
Sondervorschriften für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

(1) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den nach § 13 des Versorgungsfondsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, errichteten Sondervermögen im Jahr 2017 Beträge entsprechend § 5 Absatz 5 zuzuführen.

(2) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind berechtigt, bestehende Sondervermögen über den 31. Dezember 2017 hinaus zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten fortzuführen oder zu diesem Zweck andere Sondervermögen zu errichten. Das Nähere, insbesondere die Rechtsform der Sondervermögen, die Modalitäten der Errichtung sowie der

Mittelzuführung und -verwaltung, regeln die nach Satz 1 Berechtigten allein oder im Verbund durch Satzung.

(3) Die Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferungen der Sondervermögen treffen die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts allein oder im Verbund durch Satzung.

(4) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes.“

7. Der bisherige § 14 wird § 15 und in Satz 2 werden die Wörter „Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 872)“ durch die Wörter „Artikel 34 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

§ 17 Absatz 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „den zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt geltenden Vorschriften zur Versorgungslastenteilung“ ersetzt.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„§ 101 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung; es sei denn, die übergeleitete Beamtin oder der übergeleitete Beamte ist

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

Unverändert

in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zum [einfügen: Datum des Tages der Verkündung] in den Ruhestand getreten oder versetzt worden oder für sie oder ihn wurde in dieser Zeit eine Abfindung nach § 101 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes an die Untersuchungsanstalt gezahlt.“

Artikel 13
Änderung der Laufbahnverordnung der
Polizei

Die Laufbahnverordnung der Polizei vom 4. Januar 1995 (GV. NRW S. 42, ber. S. 216 und S. 922), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 938), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet durch die Wörter „die Voraussetzungen des § 109 Absatz 2a des Landesbeamtengesetzes erfüllen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ oder kann ihnen die erforderliche Ausnahme gemäß § 19 Abs. 2 erteilt werden“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „, sofern sie am Zulassungstermin das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend“ durch die Wörter „. § 19 Satz 1 Nummer 2 ist zu beachten“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung der Laufbahnverordnung der
Polizei

Unverändert

Artikel 14 **Änderung der Erschwerniszulagen-** **verordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „2,72 Euro“ durch die Angabe „3,22 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage für Beamte nach den §§ 49 und 50 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes bei Justizvollzugsanstalten 0,77 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

2. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Wörter „§ 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) in der jeweils geltenden Fassung“ sowie die Wörter „§ 31a des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 37 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung der Erschwerniszulagen-** **verordnung**

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert: 3. unverändert
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) § 5 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zulage wird nicht gewährt neben
1. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 68 des Landesbesoldungsgesetzes),
 2. Auslandsdienstbezügen (§ 73 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Auslandszuschlag und Auslandsverwendungszuschlag),
 3. einer Zulage nach § 54 des Landesbesoldungsgesetzes; ausgenommen sind die Beamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Landesbehörden sowie beim Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen auch Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13,
 4. einer Zulage nach § 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes.“
4. § 8 wird wie folgt geändert: 4. unverändert
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2,76“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „11,45“ durch die Angabe „14,30“, die Angabe „13,89“ durch die Angabe „17,40“, die Angabe „17,26“ durch die Angabe „21,60“, die Angabe „22,23“ durch die Angabe

„27,80“ sowie die Angabe „4,44“ durch die Angabe „5,50“ ersetzt.

- | | | | |
|----|---|----|-------------|
| 5. | § 11 wird wie folgt geändert: | 5. | unverändert |
| | a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Soldaten“ gestrichen, die Angabe „25,56“ durch die Angabe „35,70“ sowie die Angabe „383,40“ durch die Angabe „535,00“ ersetzt. | | |
| | b) In Absatz 2 wird die Angabe „255,65“ durch die Angabe „357,00“ ersetzt. | | |
| | c) In Absatz 3 werden die Wörter „und Soldaten“ gestrichen, die Angabe 15,34“ durch die Angabe „21,40“ sowie die Angabe „230,10“ durch die Angabe „321,00“ ersetzt. | | |
| | d) In Absatz 4 wird die Angabe „818,07“ durch die Angabe „1 142,00“ ersetzt. | | |
| 6. | § 13 wird wie folgt geändert: | 6. | unverändert |
| | a) In Absatz 1 werden die Angabe „1,53“ durch die Angabe „2,10“, die Angabe „2,56“ durch die Angabe „3,50“, die Angabe „4,09“ durch die Angabe „5,70“, die Angabe „6,65“ durch die Angabe „9,30“, die Angabe „9,20“ durch die Angabe „12,80“, die Angabe „0,51“ durch die Angabe „0,70“, die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,40“, die Angabe „1,53“ durch die Angabe 2,10“ sowie die Angabe „2,05“ durch die Angabe „2,80“ ersetzt. | | |
| | b) In Absatz 2 werden die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,40“, die Angabe „1,53“ durch die Angabe „2,10“ sowie die Angabe „2,05“ durch die Angabe „2,80“ ersetzt. | | |
| 7. | In § 17 werden die Wörter „des mittleren Dienstes im Krankenpflagedienst“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Laufbahn besonderer Fachrichtung „Gesundheit““ ersetzt, die Wörter „und entsprechende Soldaten“ gestrichen und die Angabe | 7. | unverändert |

„1,29 Euro“ durch die Angabe „1,54 Euro“ ersetzt.

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| 8. | In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „§ 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „oder bei Soldaten die Voraussetzungen des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes“ gestrichen. | 8. | unverändert |
| 9. | § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Soldaten“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 werden die Wörter „und Soldaten“ gestrichen und die Wörter „§ 55 oder § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 73 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Auslandszuschlag und Auslandsverwendungszuschlag“ ersetzt.

bb) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach den §§ 49, 50, 51 und 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes besteht. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflagedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach § 51 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von | 9. | unverändert |

76,69 Euro monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt und die Wörter „und entsprechende Soldaten“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt und die Wörter „und entsprechende Soldaten“ sowie jeweils die Wörter „und Soldaten“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 51 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „polizeiliche Einsätze“ das Komma und die Wörter „Polizeivollzugsbeamte als Flugsicherheitsbegleiter an Bord von deutschen Luftfahrzeugen, Beamte des Zollfahndungsdienstes“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Eine Zulage in Höhe von 300,00 Euro monatlich erhält, wer als Polizeivollzugsbeamter

10. unverändert

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Eine Zulage in Höhe von 300,00 Euro monatlich erhält, wer als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter

1. in einem Mobilen Einsatzkommando,
2. in einem Spezialeinsatzkommando des Landes für besondere polizeiliche Einsätze oder
3. bei den Spezialeinheiten der Polizei in einer technischen Einsatzgruppe, einer Verhandlungsgruppe oder einer Führungsstelle

verwendet wird.

Beamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittler verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 260,00 Euro monatlich.“

- d) Absatz 3 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „Vorbemerkungen Nummer 6 und 8 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 53 und 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes“, jeweils die Wörter „Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 54 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Wörter „Nummer 9 der der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 49 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 22a Absatz 3 werden die Angabe „176,40“ durch die Angabe „300,00“, die Angabe „132,94“ durch die Angabe „240,00“, die Angabe „46,02“ durch die Angabe „180,00“ und die Angabe „4,60“ durch die Angabe „18,00“ ersetzt.

1. in einem Mobilen Einsatzkommando,
2. in einem Spezialeinsatzkommando des Landes für besondere polizeiliche Einsätze,
3. bei den Spezialeinheiten der Polizei in einer technischen Einsatzgruppe, einer Verhandlungsgruppe oder einer Führungsstelle oder

4. in der Fahndungsgruppe Staatsschutz beim Landeskriminalamt

verwendet wird.

Beamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittler verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 260,00 Euro monatlich.“

- d) unverändert

12. unverändert

Artikel 15 - neu -
**Gesetz über die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags für Laufbahnbe-
werberinnen und Laufbahnbewerber der
Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des
feuerwehrtechnischen Dienstes (Anwär-
tersonderzuschlagsgesetz feuerwehr-
technischer Dienst – AnwSoZG Feu)**

§ 1

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbe-
werber der Laufbahngruppe 1, 2. Einstieg-
samt des feuerwehrtechnischen Dienstes,
die über die Voraussetzungen für die Einstel-
lung in den Vorbereitungsdienst gemäß § 3
Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die
Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land
Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Aus-
fertigungsdatum und Fundstelle] verfügen,
erhalten einen Zuschlag gemäß § 76 des
Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni
2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der
jeweils geltenden Fassung in Höhe von 90
Prozent des Anwärtergrundbetrags, wenn
ein erheblicher Mangel an qualifizierten Be-
werberinnen und Bewerbern vorliegt.

§ 2

Das für Inneres zuständige Ministerium stellt
den Mangel an qualifizierten Bewerberinnen
und Bewerbern nach Anhörung der Kommu-
nalen Spitzenverbände fest.

§ 3

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist sechs
Monate vor Ablauf des Gesetzes zu evaluie-
ren.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April
2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezem-
ber 2022 außer Kraft.“

Artikel 15
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 18 und Nummer 20 treten mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

(3) Artikel 2, Artikel 3 Nummern 2 bis 4, Artikel 5 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4, Nummer 9, Nummer 10, Nummer 11, Nummer 15 Buchstabe a und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 17 Buchstaben f bis i und Nummer 21, Artikel 6, Artikel 11 sowie Artikel 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(4) Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 13 treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

(5) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Artikel 16 - bisher Artikel 15 -
Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 5 Nummer 20 und Nummer 22 treten mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

(3) Artikel 2, Artikel 3 Nummern 2 bis 4, Artikel 5 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 4, Nummer 9, Nummer 11 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstaben c und d, Nummer 13, Nummer 17 Buchstabe a und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 19 Buchstaben f bis i und Nummer 23, Artikel 6, Artikel 11 sowie Artikel 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 12 und Artikel 15 treten mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.

(5) Artikel 5 Nummer 2 Buchstaben b bis d, Nummer 10, Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 13 treten am Tag nach Verkündung in Kraft.

(6) unverändert

Hinweis:

Die Anhänge 1, 3, 4, 6, 7 und 9 des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 16/13702, bleiben unverändert. Von der Wiedergabe dieser Anhänge an dieser Stelle wird abgesehen.

Im Folgenden werden lediglich die neugefassten Anhänge 2, 5 und 8 den Fassungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung gegenübergestellt.

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Anhang 2

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 8 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38
nach § 52 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt		
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt		17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt		38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW		
Nr. 1		368,13
Nr. 2		294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW		
in voller Höhe		150,00
in Höhe von 2/3		100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW		89,03
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW		
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen		
A 13		20,78
A 14		54,87
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW		
a) als Fachkraft		150,00
b) als Leiterin oder Leiter		250,00

noch Anhang 2

noch Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Beschlüsse des Ausschusses:

Anhang 2

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	89,03
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	20,78
A 14	54,87
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00

noch Anhang 2

noch Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amts in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Anhang 5

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 8 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	90,90
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,22
A 14	56,02
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00

noch Anhang 5

noch Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35

nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Beschlüsse des Ausschusses:

Anhang 5

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04
nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	90,90
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,22
A 14	56,02
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00

noch Anhang 5

noch Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Anhang 8

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	78,61
nach Fußnote 2 und 8 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	48,45
nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	78,61
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anhang 8

noch Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	524,07
nach § 63 LBesG NRW	266,50
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Beschlüsse des Ausschusses:

Anhang 8

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	78,61
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	48,45
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	78,61
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anhang 8

noch Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	524,07
nach § 63 LBesG NRW	266,50
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften, Drucksache 16/13702, wurde am 14. Dezember 2016 vom Plenum an den Innenausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

B Beratung

Der Innenausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 26. Januar 2017, 9. März 2017 und 30. März 2017 befasst.

In der Sitzung am 26. Januar 2017 beschließt der Ausschuss einvernehmlich die Durchführung einer schriftlichen Anhörung sowie die Beratung und Abgabe einer Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 9. März 2017.

Neben den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen, denen gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben war, wurden folgende Interessenvertretungen und Sachverständige um Stellungnahme gebeten: DGB NRW, DBB Nordrhein-Westfalen, komba gewerkschaft nrw e.V., Deutsche Steuergewerkschaft, LV NRW, Verband Bildung und Erziehung (VBE NRW), Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW, Deutsche Polizeigewerkschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Nordrhein-Westfalen, Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk NRW, Bezirksregierung Köln - Abteilung 4 Schule, Ev. Hochschule Freiburg - Zentrum für zivilgesellschaftliche Entwicklung - Prof. Dr. Thomas Klie.

Zur Sitzung am 9. März 2017 lagen folgende Stellungnahmen vor:

DGB NRW	Stellungnahme 16/4623
Bezirksregierung Köln Abteilung 4 Schule	Stellungnahme 16/4591
Städtetag Nordrhein-Westfalen Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Landkreistag Nordrhein-Westfalen	gemeinsame Stellungnahme 16/4597 Neudruck
Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk NRW	Stellungnahme 16/4616
komba gewerkschaft nrw e.V.	Stellungnahme 16/4620
Verband Bildung und Erziehung (VBE NRW)	Stellungnahme 16/4621
DBB Nordrhein-Westfalen	Stellungnahme 16/4622

Mit Zuschrift 16/1014 ging eine weitere Eingabe ein.

Der Innenausschuss verständigte sich in der Sitzung am 9. März 2017 darauf, die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung in der folgenden Sitzung am 30. März 2017 durchzuführen.

Obgleich der Überweisungsbeschluss keine Mitberatungen vorsah, haben sich der Haushalts- und Finanzausschuss sowie dessen Unterausschuss Personal im Rahmen des Selbstbefassungsrechts mit dem Gesetzentwurf befasst. Abstimmungsempfehlungen wurden dem Innenausschuss nicht übermittelt.

Zur Sitzung am 30. März 2017 legten die Fraktion der PIRATEN als auch die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf vor:

„Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. 16/13702)

Artikel 1

Artikel 7 Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die Personalverwaltung ist ein besonders sensibler und sicherheitskritischer Bereich der öffentlichen Verwaltung. In keinem anderen Bereich werden so umfangreiche Datensätze mit personenbezogenen Daten über Personen angelegt und geführt. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn umfasst daher auch den besonders sorgsamen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Personals.

Die Durchsetzung und Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit muss daher höchste Priorität haben. Im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitungen ist jedoch die datenschutzrechtliche Kontrolle und Aufsicht für die behördeninternen Datenschutzbeauftragten erschwert und nur stichprobenartig möglich. Zudem entsteht ein finanzieller Anreiz für die Auftragnehmer, Probleme und datenschutzrechtliche Verstöße gegenüber dem Auftraggeber nicht umfassend zu kommunizieren.

Gleichzeitig werden für die Personalverwaltung ausschließlich wesentliche Fähigkeiten und Kapazitäten benötigt, die eine Behörde für eigenständiges und souveränes Handeln besitzen muss. Diese Fähigkeiten und Kapazitäten aufzugeben bedeutet gleichzeitig die völlige Abhängigkeit von Dritten. Eine Auslagerung der Personalverwaltung könnte die Handlungsfähigkeit und die Unabhängigkeit der öffentlichen Hand wesentlich beeinträchtigen. So könnten Streiks, entlassene Mitarbeiter oder geringe Sicherheitsvorkehrungen die Leistungen der in Anspruch genommenen Dritten beeinträchtigen. Der Staat sollte hier sinnvolle Vorsorge treffen und sein Wissen und seine Fähigkeiten schützen.

“

„Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der
Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften“, Drs. 16/13702**

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften“ – Drs. 16/13702 – wie folgt zu ändern:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Bezüge, die während eines Erholungsurlaubs gezahlt werden, soweit der Urlaubsanspruch in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) vor der Reduzierung des Beschäftigungsumfangs erworben wurde, aber aus den in § 23 Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen während dieser Zeit nicht erfüllt werden konnte.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.“

b) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. In § 70 Absatz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.“

c) Die bisherigen Nummern 10 bis 22 werden zu den Nummern 11 bis 23.

d) Nummer 11 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 32 des Landesbeamtengesetzes wird ein Zuschlag gewährt.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.“

e) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. In § 76 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „90“ ersetzt.“

f) Die bisherigen Nummern 12 bis 23 werden zu den Nummern 13 bis 24.

g) Nummer 19 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In der Gliederungseinheit A 13 werden die Wörter „Konservator“ und „Kustos“ gestrichen.“

h) Die Anhänge 2, 5 und 8 erhalten die aus den Anhängen 1, 2 und 3 zu diesem Antrag ersichtlichen Fassungen.

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 82a

Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Wird eine Dritte oder ein Dritter durch rechtskräftiges Endurteil eines deutschen Gerichts verurteilt, an eine Beamtin oder einen Beamten wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld (Schmerzensgeld) zu zahlen, so soll der Dienstherr diese Entschädigung auf Antrag ganz oder teilweise bewirken, sofern

1. *der Schaden entstanden ist, weil die Dritte oder der Dritte den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der Beamtin oder des Beamten schuldhaft und im dienstlichen Zusammenhang verletzt hat,*
2. *trotz des Versuchs der Vollstreckung in das Vermögen der oder des Dritten die Schmerzensgeldforderung der Beamtin oder des Beamten noch in Höhe von mindestens 250 Euro besteht,*
3. *dem Endurteil kein Verfahren nach §§ 592 bis 600 der Zivilprozessordnung zugrunde liegt und*
4. *dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist.*

Ein vollstreckbarer Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung über die Zahlung eines Schmerzensgeldes steht einem Endurteil nach Satz 1 gleich, soweit die vereinbarte Höhe der Entschädigung angemessen ist.

(2) Der Dienstherr kann Leistungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ablehnen, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung oder einmalige Entschädigung (§ 51 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) oder ein Unfallausgleich (§ 41 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) gezahlt wird.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren zu stellen. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft des Endurteils und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Vollstreckbarkeit des Vergleichs. Dem Antrag ist ein Nachweis des Vollstreckungsversuches beizufügen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Soweit der Dienstherr die Zahlung übernommen hat, gehen Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

(4) Verletzt eine Dritte oder ein Dritter in den Fällen des §§ 827, 828 des Bürgerlichen Gesetzbuches im dienstlichen Zusammenhang den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer Beamtin oder eines Beamten, ohne für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich zu sein, so kann das Land der Beamtin oder dem Beamten wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, auf Antrag eine eigene Entschädigung leisten, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten ist. Über den Antrag entscheidet eine beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen eingerichtete Ombudsstelle.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Nach § 109 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt III des Polizeivollzugsdienstes können Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, die die Ausbildung an der Fachhochschule abgeleistet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 gilt entsprechend. Von Satz 1 kann das für Inneres zuständige Ministerium darüber hinaus Ausnahmen bis zu einer Überschreitung von drei Jahren zulassen, wenn eine Zulassung unter Einhaltung der Höchstaltersgrenze aus einem von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund nicht möglich war. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium vor dem Auswahlverfahren.““

c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „seit“ gestrichen.

d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. § 118 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „und § 72“ gestrichen.“

3. Artikel 14 Nummer 11 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Eine Zulage in Höhe von 300,00 Euro monatlich erhält, wer als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter

1. in einem Mobilen Einsatzkommando,

2. in einem Spezialeinsatzkommando des Landes für besondere polizeiliche Einsätze,

3. bei den Spezialeinheiten der Polizei in einer technischen Einsatzgruppe, einer Verhandlungsgruppe oder einer Führungsstelle oder

4. in der Fahndungsgruppe Staatsschutz beim Landeskriminalamt verwendet wird.

Beamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität (Legende) als Verdeckte Ermittler verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 260,00 Euro monatlich.““

4. Nach Artikel 14 wird folgender Artikel 15 eingefügt:

„20321

Artikel 15
Gesetz über die Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags
für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber
der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt
des feuerwehrtechnischen Dienstes
(Anwärtersonderzuschlagsgesetz
feuerwehrtechnischer Dienst – AnwSoZG Feu)

§ 1

Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes, die über die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] verfügen, erhalten einen Zuschlag gemäß § 76 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von 90 Prozent des Anwärtergrundbetrags, wenn ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern vorliegt.

§ 2

Das für Inneres zuständige Ministerium stellt den Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände fest.

§ 3

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist sechs Monate vor Ablauf des Gesetzes zu evaluieren.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

5. Der bisherige Artikel 15 wird zu Artikel 16.

6. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „18“ durch die Angabe „20“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 2, Artikel 3 Nummern 2 bis 4, Artikel 5 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 4, Nummer 9, Nummer 11 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstaben c und d, Nummer 13, Nummer 17 Buchstabe a und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 19 Buchstaben f bis i und Nummer 23, Artikel 6, Artikel 11 sowie Artikel 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Artikel 5 Nr. 12 und Artikel 15 treten mit Wirkung vom 1. April 2017 in Kraft.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 5 Nummer 2 Buchstaben b bis d, Nummer 10, Nummer 11 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Artikel 7, Artikel 12; und Artikel 13 treten am Tag nach Verkündung in Kraft.“

Begründung zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 5):

Zu Buchstabe a:

Mit der Neufassung des Änderungsbefehls Nummer 2 des Gesetzentwurfs erfolgen weitere Änderungen an § 8 des LBesG NRW.

Mit dem Änderungsbefehl Nummer 2 Buchstabe a wird zunächst der bisherige Änderungsbefehl Nummer 2 zu Artikel 5 unverändert übernommen.

Mit dem neu hinzugefügten Änderungsbefehl Nummer 2 Buchstabe b wird Absatz 2 des § 8 LBesG NRW zur Vermeidung unerwünschter Rechtsfolgen aufgehoben. Die

jetzige Vorschrift kann bei Teilzeitbeschäftigungen mit ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit, die sich in Zeiten der Beschäftigung und in Zeiten der Freistellung aufteilen, im Fall eines an eine Freistellungsphase anschließenden Eintritts oder einer anschließenden Versetzung in den Ruhestand dazu führen, dass sich eine ruhegehaltfähige verwendungsbezogene Zulage nicht mehr versorgungssteigernd auswirkt. Hierin liegt eine unangemessene Benachteiligung gegenüber denjenigen Beamtinnen und Beamten, die nach einer durchgehenden Teilzeitbeschäftigung mit gleichmäßig verteilter Arbeitszeit in den Ruhestand eintreten oder versetzt werden.

Mit den Änderungsbefehlen Nummer 2 Buchstaben c und d erfolgen redaktionelle Folgeänderungen zu dem Änderungsbefehl Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung zu Änderungsbefehl Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c:

Durch das Einfügen der neuen Nummer 10 verschieben sich die Bezifferungen der nachfolgenden Nummern.

Zu Buchstabe d:

Die Neufassung des Satzes 1 des § 71a Absatz 1 LBesG NRW wird unverändert übernommen. Im Satz 2 des § 71a Absatz 1 LBesG NRW erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zum Änderungsbefehl Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe e:

Mit dem neu hinzugefügten Änderungsbefehl Nummer 12 des Gesetzentwurfs erfolgt eine Anhebung der Obergrenze für die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen von bis zu 70 auf bis zu 90 Prozent des Anwärtergrundbetrages. Hierdurch soll künftig auf die Mangel- und Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnen durch einen höheren finanziellen Anreiz effektiver reagiert werden können.

Zu Buchstabe f:

Durch das Einfügen der neuen Nummer 12 verschieben sich die Bezifferungen der nachfolgenden Nummern.

Zu Buchstabe g:

Unveränderte Übernahme des Änderungsbefehls der bisherigen Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfs (jetzt Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfs).

Die im Gesetzentwurf unter der bisherigen Nummer 17 Buchstabe b darüber hinaus vorgesehenen Änderungen bei den Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie bei den

Fußnoten beruhen auf einem redaktionellen Versehen und sind zu streichen. Damit bleibt der Rechtszustand wie im Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) bestehen.

Zu Buchstabe h:

Redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe g. Außerdem redaktionelle Korrektur einer Fußnotennummerierung.

Begründung zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 7):

Zu Buchstabe a:

Die Vorschrift wird redaktionell neu gefasst und der Anwendungsbereich um fahrlässig herbeigeführte Rechtsgutsverletzungen sowie Rechtsgutsverletzungen durch das Handeln Schuldunfähiger erweitert.

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Beamtinnen und Beamte im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Beamtinnen und Beamte des Vollzugs- und Vollstreckungsdienstes. Auch kommt es vor, dass Beamtinnen und Beamte in dienstlichem Zusammenhang durch ein fahrlässiges Verhalten einer Dritten oder eines Dritten zu Schaden kommen.

Die in §§ 35 ff Landesbeamtenversorgungsgesetz normierte Unfallfürsorge bietet den nordrhein-westfälischen Beamtinnen und Beamten in diesen Fällen einen Ausgleich der durch einen Dienstunfall eingetretenen materiellen und immateriellen Schäden.

Trotz alledem kann die durch das schuldhafte Verhalten einer Dritten oder eines Dritten verursachte Verletzung eine besondere Härte bedeuten, die mit den vorhandenen Leistungstatbeständen nicht angemessen abgedeckt wird. Dies kann insbesondere den Schmerzensgeldanspruch betreffen, der als immaterieller Schaden bereits im Zivilrecht eine Sonderstellung einnimmt. Auf Grund seiner höchstpersönlichen Natur muss die Geltendmachung grundsätzlich den Beamtinnen und Beamten vorbehalten bleiben. Für die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche können die Beamtinnen und Beamten Rechtsschutz durch die Dienstherrin oder den Dienstherrn in Anspruch nehmen. Die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels kann jedoch an der fehlenden Liquidität der Schädigerin oder des Schädigers scheitern.

Soweit dieser Umstand zu einer unbilligen Härte führt, eröffnet der neue § 82a in seinem Absatz 1 aus Fürsorgegründen die Möglichkeit, im Falle rechtskräftig festgestellter Schmerzensgeldansprüche eine entsprechende Zahlung durch die Dienstherrin oder den Dienstherrn zu beantragen. Insoweit ist die Ausschlussfrist des Absatz 3 zu beachten.

Die Norm ist als Sondertatbestand für Fälle konzipiert, in denen Beamtinnen und Beamte in einem dienstlichen Zusammenhang einen Schaden erleiden. Sie stellt eine Ergänzung zu dem bereits im Rahmen der Unfallfürsorge bestehenden umfassenden Ausgleich für besonders gelagerte Fälle dar. Die Regelung erfasst auch die vor ihrem Inkrafttreten festgestellten Schmerzensgeldansprüche, sofern die Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Regelungsmechanismus in Absatz 1 (Soll-Ermessen) soll die Ablehnung der Zahlung in atypischen Fällen ermöglichen, beispielsweise dem kollusiven Zusammenwirken der Parteien des Rechtsstreits.

Im Einzelfall kann die Erwirkung eines zivilrechtlichen Titels im Sinne des Absatz 1 einer Beamtin oder einem Beamten nur deshalb nicht möglich sein, da der Schädigende für den von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 Bürgerliches Gesetzbuch nicht verantwortlich ist und keine Ersatzpflicht nach § 829 Bürgerliches Gesetzbuch besteht. Auch wenn die Entstehung eines zivilrechtlichen Schmerzensgeldanspruchs gegen einen Schuldunfähigen ausgeschlossen ist, kann im Einzelfall eine angemessene Entschädigung nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden gerechtfertigt sein. Bei der Beurteilung kann auch von Bedeutung sein, wie lange das schädigende Ereignis zurückliegt. Hierbei sind die §§ 194 ff. Bürgerliches Gesetzbuch unter Berücksichtigung des Absatzes 3 fiktiv zu betrachten. Letztlich soll es in Fällen des Absatz 4 weder zu einer Besser- noch Schlechterstellung der Geschädigten gegenüber den Fällen des Absatz 1 kommen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte entscheidet daher gemäß Absatz 4 eine beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen eingerichtete Ombudsstelle dem Grunde und der Höhe nach über eine Entschädigung.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung würde darauf abstellen, dass die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten die letzten 25 Jahre vor dem Ruhestand unter Tage gearbeitet haben. Dies würde zu einer ungerechtfertigten Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten führen.

Zu Buchstabe d:

Mit der Änderung soll die bis zum 30.06.2016 geltende Rechtslage teilweise wiederhergestellt werden. Auf das Erfordernis der Einholung einer Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde für Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) kann angesichts der Stellung des Bürgermeisters als kommunaler Wahlbeamter verzichtet werden.

Begründung zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 14):

Die Fahndungsgruppe Staatsschutz beim Landeskriminalamt nimmt Aufklärungs-, Fahndungs- und Observationsaufgaben im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes wahr und leistet hierzu technische Unterstützung.

Einsatz und Ermittlungen der Fahndungsgruppe Staatsschutz erfordern besonders hohe physische und psychische Belastbarkeit sowie fachliche und soziale Kompetenz. Bewerberinnen und Bewerber nehmen daher an der zentralen Einführungsfortbildung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Mobilen Einsatzkommandos beziehungsweise der Technischen Einsatzgruppe sowie an der Einführungsfortbildung für Ermittlungsbeamtinnen und -beamte teil.

Aber auch an die Observation sowie die technische Unterstützung selbst stellen sich besonders hohe Anforderungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind insoweit ebenfalls besonderen Belastungen ausgesetzt. Die Tätigkeit erfordert insgesamt aufgabenbedingt eine hohe persönliche und zeitliche Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fahndungsgruppe Staatsschutz.

Begründung zu Nummer 4 (Einfügung eines neuen Artikels 15):

Seit mehreren Jahren besteht bei der Nachwuchsgewinnung für den bisherigen mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (jetzt: Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt) in den Kommunen ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern.

Für diese Laufbahn gilt als besondere Zugangsvoraussetzung, dass eine Berufsausbildung - vorzugsweise im handwerklichen Bereich - erfolgreich absolviert sein muss. Die potenziellen Bewerberinnen und Bewerber haben deshalb insgesamt alternative berufliche Perspektiven, die finanziell deutlich attraktiver sind, als eine zusätzliche Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst. Des Weiteren müssen besondere körperliche Voraussetzungen erfüllt werden. Dies erfordert einen ungewöhnlich großen Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern.

Darüber hinaus besteht jetzt und für die kommenden Jahre ein erhöhter Bedarf, der zum einen dem demografischen Wandel geschuldet ist, zum anderen aber daraus resultiert, dass die kommunalen Arbeitgeber in Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9) Schichtdienstmodelle entwickeln mussten, die erheblich personalintensiver sind, als die in der Vergangenheit praktizierten.

Der bisherige Anreiz, einen Anwärtersonderzuschlag in Höhe von bis zu 70 Prozent des Anwärtergrundbetrags gewähren zu können, hat nicht die gewünschte Wirkung

gezeigt. Deshalb ist beabsichtigt, den neuen Rahmen des Landesbesoldungs-gesetzes (§ 76) für die Laufzeit des Gesetzes in voller Höhe auszuschöpfen und landes-einheitlich einen Zuschlag in Höhe von 90 Prozent verpflichtend einzuführen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird sechs Monate vor Ablauf des Gesetzes im Zu-sammenwirken mit den Kommunalen Spitzenverbänden evaluiert.

Betroffen sind alle Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Laufbahn-gruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes, also auch die bereits in der Ausbildung befindlichen Anwärterinnen und Anwärter, die ebenfalls einen Zu-schlag in Höhe von 90 Prozent erhalten. Die nach § 2 zu treffende Feststellung eines erheblichen Mangels an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern bezieht sich auch auf diese.

Begründung zu Nummer 5:

Durch das Einfügen eines neuen Artikels 15 ändert sich die Bezifferung des bisherigen Artikels 15.

Begründung zu Nummer 6 (Änderung des Artikels 16):

Redaktionelle Folgeänderungen zu der Neueinfügung der Nummern 10 und 12 in Ar-tikel 5 des Gesetzentwurfs und der Neueinfügung des Artikels 15 in den Gesetzent-wurf sowie Regelung des Inkrafttretens der vorgenommenen weiteren Änderungen am Landesbesoldungsgesetz.

“

Anhang 1 zum Änderungsantrag von SPD und GRÜNE:

Anhang 2

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04
nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	
	89,03
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	20,78
A 14	54,87
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00

noch Anhang 2

noch Anlage 15

Gültig ab 01.07.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Anhang 2 zum Änderungsantrag von SPD und GRÜNE
Anhang 5

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	76,69
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	76,69
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	47,27
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	17,90
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	76,69
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	47,27
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	104,32
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	115,04
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	115,04
nach § 49 LBesGNRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt	17,05
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	38,35
nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nr. 1	368,13
Nr. 2	294,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	150,00
in Höhe von 2/3	100,00
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	
	90,90
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,22
A 14	56,02
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	150,00
b) als Leiterin oder Leiter	250,00

noch Anhang 5

noch Anlage 15

Gültig ab 01.08.2016

nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6 bis A 9	153,39
ab A 10	191,73
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	38,35
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	511,29
nach § 63 LBesG NRW	260,00
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	205,54
R 2	230,08
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Anhang 3 zum Änderungsantrag von SPD und GRÜNE

Anhang 8

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 v.H. des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	78,61
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	48,45
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	78,61
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92

nach § 49 LBesG NRW oder § 50 LBesG NRW oder § 51 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	39,31

nach § 53 Abs. 1 LBesG NRW	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anhang 8

noch Anlage 15

Gültig ab 01.01.2017

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1 LBesG NRW	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2 LBesG NRW	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4 LBesG NRW	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2 LBesG NRW	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3 LBesG NRW	524,07
nach § 63 LBesG NRW	266,50
nach § 64 LBesG NRW	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67 LBesG NRW	102,26

Zum Auftakt der Beratung führt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem gemeinsamen Änderungsantrag aus. Sie hebt insbesondere bei der Einführung einer Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen die Erweiterung des Anwendungsbereichs, die Berücksichtigung der Fahndungsgruppe Staatsschutz beim LKA bei der Zulagenerhöhung sowie zur Förderung der Nachwuchsgewinnung die Einführung eines Anwärtersonderzuschlags für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes hervor und wirbt um Zustimmung.

Für die Fraktion der CDU stellt der Gesetzentwurf auch mit den vorgeschlagenen Änderungen kein schlüssiges, das Dienstrecht modernisierendes Gesetz dar. Zwar greife der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen frühere Forderungen der CDU-Fraktion im Rahmen der Dienstrechtsmodernisierung auf, tue dies aber nur halbherzig. Die schriftliche Anhörung habe u.a. aufgezeigt, dass zu wenig Anreize zur Gewinnung von Nachwuchs geschaffen würden, was ausschlaggebend für die Zukunft des öffentlichen Dienstes sei.

Auch für die PIRATEN stellt das Gesetzgebungsvorhaben keine wirkliche Reform dar, wenn auch einige Bestandteile sinnvoll seien. Die beabsichtigte Einführung der Verarbeitung von Personalakten im Auftrag (§ 91a Landesbeamtengesetz) habe die Fraktion veranlasst, einen Änderungsantrag vorzulegen.

Die Fraktion der SPD hält den Anwürfen der Fraktion der CDU von ihr angestrebte Verbesserungen durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen entgegen. Die Forderungen der Fraktion der CDU im Rahmen der Dienstrechtsmodernisierung seien im Übrigen nicht so weitgehend gewesen, wie jetzt von den Koalitionsfraktionen beabsichtigt. Die Fraktion hält fest, dass das Gesetz die Lebens- und Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst verbessere. Sie geht davon aus, dass das Parlament in den nächsten Jahren weiter an einer Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes arbeiten werde, um nicht ins Hintertreffen zu gelangen.

Die Fraktion der FDP geht näher auf einige Teilaspekte der Neuregelungen ein. Sie hinterfragt u.a. Höhe und Staffelungsgrund der Zulagen und die Voraussetzungen für eine Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen.

Sodann werden die beiden vorliegenden Änderungsanträge und der Gesetzentwurf zur Abstimmung aufgerufen.

C Abstimmungen

Der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und PIRATEN angenommen.

Der so vom Ausschuss geänderte Gesetzentwurf wird ebenso gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktionen von FDP und PIRATEN angenommen.

D Ergebnis

Der Innenausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/13702 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen.

Daniel Sieveke
Vorsitzender